

1466/AB
Bundesministerium vom 08.06.2020 zu 1464/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.229.903

Wien, 8. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1464/J vom 8. April 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Anhebung der für landwirtschaftliche Betriebe geltenden Buchführungsgrenze von 550.000 Euro auf die allgemeine Grenze von 700.000 Euro bewirkt, dass landwirtschaftliche Betriebe in diesem Umsatzbereich ihren Gewinn optional mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln können. Zwar kommt es diesfalls systembedingt zu Steuerverschiebungen, die Maßnahme hat jedoch keine relevanten budgetären Effekte.

Zu 1.a.:

Da die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine im Vergleich zur Gewinnermittlung durch Bilanzierung vereinfachte Form der Gewinnermittlung darstellt, handelt es sich bei der Anhebung der Umsatzgrenze in erster Linie um eine administrative Entlastung. Ferner birgt ein Wegfall des mit der doppelten Buchführung verbundenen Aufwands Einsparungspotenzial für betroffene Betriebe.

Zu 2a. und b.:

In der Anfrage wird davon ausgegangen, dass die Summe der Maßnahmen zum 01.01.2021 120 Mio. Euro betragen wird. Dies spiegelt allerdings nicht den Inhalt der gegenständlichen OTS wider. Im Jahr 2019 wurde ein Gesamtpaket verhandelt, das inzwischen teilweise umgesetzt ist bzw. noch umzusetzen ist. Die in der Anfrage dargestellten Positionen sind nur ein Teil jener Maßnahmen, die im Rahmen der Steuerreform bzw. bei den Regierungsverhandlungen vereinbart wurden. Generell ist noch hinzuzufügen, dass die von der Bundesregierung für die Unterstützung der Landwirte vorgesehenen Maßnahmen naturgemäß nicht ausschließlich aus Maßnahmen im steuerlichen Bereich bestehen. Über diesen Bereich hinausgehende Maßnahmen fallen nicht primär in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 2.c.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat bei der Ermittlung und Zusammenrechnung des Entlastungsvolumens nicht assistiert.

Zu 3.:

Veranlagungsjahr	Anzahl Fälle mit Einkünften aus L&F gesamt	Davon Fälle mit ausschließlich pauschalierten Einkünften aus L&F	Davon Fälle ohne pauschalierte Einkünfte aus L&F	Davon Fälle mit pauschalierten sowie "tatsächlichen" Einkünften aus L&F
2015	74.682	47.985	26.373	324
2016	75.745	48.588	26.843	314
2017	76.834	49.374	27.134	326
2018	65.777	42.117	23.460	200

Zu 4.:

Veranlagungsjahr	Summe Einkünfte aus L&F gesamt	Davon Fälle mit ausschließlich pauschalierten Einkünften aus L&F	Davon Fälle ohne pauschalierte Einkünfte aus L&F	Davon Fälle mit pauschalierten sowie "tatsächlichen" Einkünften aus L&F
2015	321.799.845,97	183.324.879,02	134.795.585,38	3.679.381,57
2016	373.239.741,47	201.836.715,85	168.899.323,26	2.503.702,36
2017	398.454.330,33	217.251.788,94	176.769.963,71	4.432.577,68
2018	293.732.946,07	160.361.530,01	130.732.551,68	2.638.864,38

Zu 5.:

Aufgrund des Prinzips der synthetischen Besteuerung wird die mit Bescheid festgesetzte Einkommensteuer anhand des gesamten steuerpflichtigen Jahreseinkommens ermittelt,

welches aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten, nach Abzug der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie Freibeträge besteht.

Da demnach eine land- und forstwirtschaftliche Einkunftsquelle nicht für sich besteuert wird, sondern alle Einkünfte eines Steuerpflichtigen zusammengerechnet werden und ein einheitliches Einkommen gebildet wird, ist die Darstellung der Einkommensteuer, die sich aus den erklärten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft errechnet, nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Zu 6a. bis f.:

Der Ministerratsvortrag 5/16 vom 30. Jänner 2020, der sowohl konkrete Entlastungsmaßnahmen und Ökologisierungsschritte vorsieht als auch die Grundlage für die Ausarbeitung einer Gesamtsteuerreform über die Legislaturperiode darstellt, verweist auf Systemeinsparungen und sparsamen Umgang mit Steuergeld sowie strengen Budgetvollzug; überdies besteht Aufkommenspotenzial im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerbetrug, mehr Steuergerechtigkeit in der Digitalwirtschaft und der Verlängerung des Spitzesteuersatzes von 55 % für Einkommen über 1 Million Euro.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

